

GEBÜHRENTARIF SCHUL- UND SPORTANLAGEN

Gültig ab 1. Januar 2018
Genehmigt durch den Gemeinderat am 10. Januar 2018

1 Sportliche / kulturelle Nutzung (Trainings, Wettkämpfe und Proben)

1.1 Sporthalle Wolfsmatt

1.1.1 Einheimische Nutzer

1.1.1.1	Ganzjahrestrainings und -proben Mo-Fr	Entrichtung einer pauschalen Basisnebenkostenentschädigung von CHF 200.00 pro Block (90 min.) / Jahr / Hallenteil. Jugendblock (1. Block: 17.15 – 18.45 Uhr) ohne Basisnebenkostenentschädigung					
		pro Stunde		Halbtag		Ganztage	
		1/3 Halle	3/3 Halle	1/3 Halle	3/3 Halle	1/3 Halle	3/3 Halle
1.1.1.2	Ausserordentl. Trainings / Proben Mo-Fr, Training Wochenende und Kleinveranstaltungen (Meisterschaftsspiele, etc.)	CHF10.00	CHF 30.00				
1.1.1.3	Grossveranstaltung (Events, Messe, Veranstaltung, etc. mit grossem Zuschaueraufmarsch).	-	-	-	CHF 1'500.00	-	CHF 3'000.00

1.1.2 Auswärtige Nutzer

		pro Stunde		Halbtag		Ganztage	
		1/3 Halle	3/3 Halle	1/3 Halle	3/3 Halle	1/3 Halle	3/3 Halle
1.1.2.1	Trainings und Proben Mo-Fr	CHF 20.00	CHF 60.00				
1.1.2.2	Training Wochenende und Kleinveranstaltungen (Meisterschaftsspiele, etc.)	CHF 60.00	CHF 180.00				
1.1.2.3	Grossveranstaltung (Events, Messe, Veranstaltung, etc. mit grossem Zuschaueraufmarsch).	-	-	-	CHF 2'000.00	-	CHF 4'000.00

1.1.3 Mehrzweckraum inkl. Mobiliar / Office

- 1.1.3.1 Die Gebühr für die separate Benützung des Mehrzweckraums beträgt für einheimische Nutzer CHF 100.00 pro Halbttag bzw. CHF 200.00 pro Halbttag für auswärtige Nutzer.
- 1.1.3.2 Bei einer mindestens halbtägigen 3/3 Hallenmiete betragen die Kosten für das Office₇ und den Mehrzweckraum inkl. Mobiliar zusammen für einheimische Nutzer CHF 50.00 pro Halbttag bzw. CHF 100.00 pro Halbttag für auswärtige Nutzer.

1.2 Mehrzweckhalle Wolfsmatt

1.2.1 Einheimische Nutzer

1.2.1.1	Ganzjahrestrainings und -proben Mo-Fr	Entrichtung einer pauschalen Basisnebenkostenentschädigung von CHF 200.00 pro Block (90 min.) / Jahr. Jugendblock (1. Block: 17.15 – 18.45 Uhr) ohne Basisnebenkostenentschädigung		
		pro Stunde	Halbttag	Ganzttag
1.2.1.2	Ausserordentl. Trainings / Proben Mo-Fr, Training Wochenende und Kleinveranstaltungen (Meisterschaftsspiele, etc.)	CHF 30.00		
1.2.1.3	Folkloristische und kulturelle Veranstaltungen, Konzerte von nicht gewinnorientierten Vereinen.	-	CHF 250.00	CHF 500.00
1.2.1.4	Grossveranstaltung (Events, Messe, Veranstaltung, etc. mit grossem Zuschaueraufmarsch).	-	CHF 1'500.00	CHF 3'000.00

1.2.2 Auswärtige Nutzer

		pro Stunde	Halbtag	Ganztage
1.2.5	Trainings und Proben Mo-Fr	CHF 60.00		
1.2.6	Training Wochenende und Kleinveranstaltungen (Meisterschaftsspiele, etc.)	CHF 180.00		
1.2.7	Folkloristische und kulturelle Veranstaltungen, Konzerte von nicht gewinnorientierten Vereinen.	-	CHF 350.00	CHF 700.00
1.2.8	Grossveranstaltung (Events, Messe, Veranstaltung, etc. mit grossem Zuschaueraufmarsch).	-	CHF 2'000.00	CHF 4'000.00

1.2.3 Kaffeestube inkl. Mobiliar

- 1.2.3.1 Die Gebühr für die Benützung der Kaffeestube beträgt CHF 400.00 pro Tag für einheimische Nutzer bzw. CHF 600.00 pro Tag für auswärtige Nutzer. Die separate Vermietung geht dem Meisterschaftsspiel vor.
- 1.2.3.2 Bei einer mindestens halbtägigen Hallenmiete der Mehrzweckhalle für sportliche Anlässe betragen die Kosten für die Kaffeestube CHF 50.00 pro Halbtag für einheimische Nutzer bzw. CHF 100.00 pro Halbtag für auswärtige Nutzer.

1.3 Zivilschutzanlage Mehrzweckhalle Wolfsmatt

1.3.1	Zivilschutzanlage inkl. Strom, Wasser, Reinigung (pro Person / pro Nacht)	1 Übernachtung	CHF 12.00
		2 - 7 Übernachtungen	CHF 8.00
		ab 8 Übernachtungen	CHF 6.00
1.3.2	Militärküche inkl. Kaffeestube	Grundgebühr für 1 Tag	CHF 200.00
		ab dem 2. Tag	CHF 50.00
1.3.3	Mindestpreis für die Benützung der Zivilschutzanlage		CHF 500.00

1.4 Andere Sporthallen / Probelokale / Schwinghalle und Kraffraum Bärematt

- 1.4.1 Die Belegung der anderen Sporthallen, der Probelokale, der Schwinghalle und des Kraffraums Bärematt durch einheimische Nutzer für das Ganzjahrestraining bzw. für die Ganzjahresprobe wird analog Ziffer 1.1.1.1 mit CHF 200.00 pro Block (90 min.) in Rechnung gestellt.
- 1.4.2 Für ausserordentliche Trainings, Proben oder Belegungen an den Wochenenden gelten die Tarife einer 1/3 Dreifach-Sporthalle (Ziffer 1.1.1.2 für einheimische Nutzer; Ziffern 1.1.2.1 und 1.1.2.2 für auswärtige Nutzer).

1.5 Aussenplätze / Fussballfelder / Leichtathletikanlagen / Beachvolleyball-Feld

- 1.5.1 Die Gebühren für die Aussenplätze, die Fussballfelder, das Beachvolleyball-Feld und die Leichtathletikanlagen entsprechen dem Tarif einer 1/3 Dreifach-Sporthalle.
- 1.5.2 Die Belegung der Fussballfelder durch einheimische Nutzer für das Ganzjahrestraining wird analog Ziffer 1.1.1.1 in Rechnung gestellt.

1.6 Gemeinsame Bestimmungen für Trainings, Wettkämpfe und Proben

- 1.6.1 Wettkämpfe, Meisterschaftsspiele etc., die in die reguläre Trainingszeit fallen, werden nicht zusätzlich verrechnet.

- 1.6.2 Bei der Belegung der Hallen durch einheimische Nutzer nach Ziffer 1.1.1.1 stehen die dazugehörigen Aussenplätze (Hartplatz und Rasenplatz Bärenmatt / Beachvolleyball-Feld) zur freien Benützung zur Verfügung.
- 1.6.3 Die Positionen 1.1.1.1, 1.2.1.1, 1.4.1 und 1.5.2 für einheimische Nutzer werden grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr vergeben. Die Verwaltung kann Ausnahmen bewilligen und diese Positionen für weniger als ein Schuljahr vergeben. Die Gebühren werden anteilmässig verrechnet.
- 1.6.4 Über die Spielbarkeit der Rasenplätze entscheidet die Verwaltung. Sie kann die Weisungsbefugnis delegieren.

2 Kommerzielle Nutzung

- 2.1 Für die Nutzung der Hallen, Anlagen und Räumlichkeiten, welche zu kommerziellen Zwecken gemietet werden, wird jeweils ein Zuschlag von 50 % zu den obigen Tarifen erhoben.

3 Gemeinsame Bestimmungen für alle Nutzungen der Hallen und Anlagen

3.1 Gebührenberechnungen

- 3.1.1 Als einheimische Veranstalter gelten Organisationen, die ihren Sitz in Ruswil haben, die organisatorische Leistungen mit eigenen Leuten erbringen, die Verantwortung gewährleisten und das Risiko tragen.
- 3.1.2 Wo im Gebührentarif Halbtage oder Ganztage erwähnt werden, gilt eine Belegung bis 5 Stunden als Halbtage und die Belegung über 5 Stunden als Ganztage.
- 3.1.3 Als Stunde ist eine Dauer von 60 Minuten zu verstehen. Angebrochene Stunden über 15 Minuten werden auf eine halbe Stunde, über 30 Minuten auf eine ganze Stunde aufgerundet und verrechnet.
- 3.1.4 Für das Einrichten und Abräumen (Vortag und/oder Tag danach) wird ein Zuschlag von je CHF 200.00 pro Tag erhoben.
- 3.1.5 Die Benützung der Garderoben, Duschen, Licht, Heizung, Lüftung und Lautsprecheranlagen sowie wo vorhanden und üblich die anfallende Reinigung der gemieteten Räume durch den Hauswart, sind in den Gebühren inbegriffen.
- 3.1.6 Für Wohltätigkeitsveranstaltungen im allgemeinen Interesse kann die Verwaltung die Gebühren ermässigen oder ganz erlassen. Eine Gebührenermässigung kann auch politischen Parteien und Vereinen für Delegiertenversammlungen und ähnliche, nicht gewinnorientierte Veranstaltungen gewährt werden.

3.1.7 Über die Klassierung eines Anlasses (sportlich / kulturell / kommerziell / Kleinveranstaltung / Grossveranstaltung etc.) entscheidet die Verwaltung.

3.2 Zusatzaufwand und Hauswartstunden

3.2.1 In den vorerwähnten Tarifen sind folgende Hauswartstunden als Präsenzstunden bereits mitgerechnet:
5 Stunden pro Halbtage sowie 10 Stunden pro Ganztage

3.2.2 Die Aufräumarbeiten und die Grobreinigung (besenrein) der Räume und Plätze sind durch die Veranstalter zu erledigen. Sie sind nach den Weisungen des Hauswartteams termingerecht und ordnungsgemäss zu erledigen. Allfällige Mehrarbeit für den Hauswart wird dem Veranstalter nach Aufwand verrechnet.

3.2.3 Für besondere Arbeiten wie Abdeckung des Hallenbodens, Bestuhlung, Bühnenaufbau und / oder Abbau, Montagen und Demontagen aller Art, Vorrichtungen für Spezialdekorationen, Sperrgutabfuhr, usw. wird die entsprechende Arbeit der Hauswarte oder anderer Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

3.2.4 Die Verrechnung von zusätzlichen Hauswartstunden erfolgt für alle Veranstaltungen nach Verursacherprinzip. Anhand von Einsatzplan und Rapport des Hauswartteams werden die zusätzlichen Hauswartstunden mit CHF 60.00 pro Stunde dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

3.2.5 Die Kosten der Entsorgung anfallender Abfälle werden dem Veranstalter überbunden.

3.3 An- und Abmeldung

3.3.1 Reservierungsabmeldungen für alle Indoor-Anlagen haben schriftlich bis spätestens einen Monat vor der Veranstaltung zu erfolgen. Bei verspäteter Abmeldung gelten folgende Annullierungskosten (gilt nicht für Ganzjahrestrainings und -proben):

bei unentschuldigtem Fernbleiben	100% der Gebühr
bei einem Widerruf innerhalb von weniger als 48 Stunden vor Beginn der Nutzung	80% der Gebühr
bei einem Widerruf innerhalb von 3 bis 14 Tagen vor Beginn der vereinbarten Nutzung	50% der Gebühr
bei einem Widerruf innerhalb von drei bis vier Wochen vor Beginn der vereinbarten Nutzung	25% der Gebühr

3.4 Haftung und Sicherheit

- 3.4.1 Für alle Beschädigungen, die bei der Benützung der Halleneinrichtung entstehen, haftet der Inhaber der Benützungsbewilligung (Veranstalter).
- 3.4.2 Wo keine hinreichende Sicherheit gewährleistet ist, kann die Verwaltung die Vorauszahlung der Benützungsgebühr oder eine angemessene Anzahlung verlangen.

3.5 Verschiedenes

- 3.5.1 Bei überregionalen Vereinigungen, bei denen einheimische Nutzer (Vereine, Veranstalter, etc.) beteiligt sind, entscheidet die Verwaltung über die Anwendung des Gebührentarifs (Anspruch auf Nutzung, einheimische, auswärtige Nutzer, etc.).
- 3.5.2 Die Verwaltung behält sich vor, mit einzelnen Vereinen und Organisationen Nutzungsverträge abzuschliessen.
- 3.5.3 Bei nicht definierten Tarifen einzelner Räumlichkeiten oder Anlagen entscheidet die Verwaltung über die Gebühr.

4 Genehmigung / Inkrafttreten

- 4.1 Die Verordnung wurde am 22. November 2017 vom Gemeinderat erlassen und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident: Geschäftsführer:
Leo Müller Markus Loser